

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Ausdehnung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs auch auf beschränkt estpfl. ArbN.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 42b

Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) ¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen *[weggefallen: „unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen“]* Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahres (Ausgleichsjahr) ständig in einem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). ²Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. ³Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn

1. der Arbeitnehmer es beantragt oder
2. der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklasse V oder VI zu besteuern war oder
3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklasse II, III oder IV zu besteuern war oder
- 3a. bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder
- 3b. das Faktorverfahren angewandt wurde oder
4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor und nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,

Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) oder nach § 3 Nummer 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge bezogen hat oder

- 4a. die Anzahl der im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder
5. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis d oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c berücksichtigt wurden oder sich im Ausgleichsjahr der Zusatzbeitragsatz (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b) geändert hat oder
6. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.

(2) bis (4) *unverändert*

Autor: Hans-Ulrich *Fissenewert*, Richter am FG, Stuttgart

Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 20-1 **Inhalt der Änderungen:** Der Anwendungsbereich des vom ArbG durchzuführenden (betrieblichen) LStJA (Abs. 1 Satz 1) wird auch auf dessen nur beschränkt estpfl. ArbN ausgedehnt.

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 42b Anm. 2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): In Abs. 1 Satz 1 wird die bisherige Einschränkung, dass der LStJA nur für die unbeschränkt estpfl. ArbN des ArbG durchgeführt werden darf, ersatzlos gestrichen.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen treten am 1.1.2020 in Kraft (Art. 39 Abs. 2 WElektroMobFördG/„JStG 2019“).

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Grund der Änderungen:** Die amtliche Begr. des Gesetzentwurfs der BReg. (BTDruks. 19/13436, 116) nennt hierfür im Wesentlichen zwei Gründe:

- ▷ *Keine Erkennbarkeit der nur beschränkten Steuerpflicht für den Arbeitgeber:* Nach der bisher geltenden Rechtslage war die Durchführung des betrieblichen LStJA nur für diejenigen ArbN möglich, die der unbeschränkten EStPflcht iSd. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 unterlagen (Abs. 1 Satz 1 aF); für nur beschränkt estpfl. ArbN durfte der ArbG daher keinen LStJA vornehmen. Die dafür erforderliche Zuordnung seines ArbN hatte der ArbG selbst vorzunehmen, wobei er Rückschlüsse auf dessen nur beschränkte StPflcht ohne Weiteres anhand der ihm vom ArbN vorgelegten bzw. von der FinVerw. ausgestellten Bescheinigung für den LStAbzug (§ 39 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 aF) ziehen konnte. Diese Unterscheidungsmöglichkeit entfällt künftig, da ab dem VZ 2020 auch sämtliche im Inland nicht meldepflichtigen ArbN in das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale einbezogen werden sollen (§ 39 Abs. 3 idF des WElektroMobFördG/„JStG 2019“; s. § 39 Anm. J 20-4). Von der Vergabe eines eigenständigen LStAbzugsmerkmals „Beschränkte Steuerpflicht“ hat der Gesetzgeber aus datenschutzrechtl. Gründen Abstand genommen. Er hielt es deshalb für erforderlich, die bisherige Beschränkung des vom LStJA begünstigten Personenkreises aufzuheben.
- ▷ *Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens und Bürokratieabbau:* Die Nichtberücksichtigung beschränkt estpfl. ArbN vom LStJA hatte zuletzt nur noch für einen sehr kleinen Personenkreis stl. Auswirkungen. Die grundsätzliche Abgeltungswirkung des LStAbzugs (§ 50 Abs. 2 Satz 1), die ihren Ausschluss bislang gerechtfertigt hatte (s. § 42b Anm. 4), betrifft nur noch ArbN, die trotz ihres (nach Abs. 1 Satz 1 erforderlichen) ganzjährigen Dienstverhältnisses zum ArbG im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben (also im Wesentlichen nur Grenzpendler), und auch diese ArbN können nach § 50 Abs. 2 Satz 7 einen Antrag auf Veranlagung zur ESt gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b iVm. § 46 Abs. 2 Satz 8 stellen, wenn sie Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staats sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten haben. Durch die Aufhebung des bisherigen Ausschlusses dieser ArbN vom LStJA wird der FinVerw. nach Ansicht des Gesetzgebers – wie auch den betroffenen ArbN selbst – in vielen Fällen die Durchführung eines Veranlagungsverfahrens erspart.
- ▶ *Bedeutung der Änderungen:* Mit der Änderung werden beschränkt estpfl. ArbN in den betrieblichen LStJA einbezogen. Das gilt – entgegen der bisherigen Rechtslage (vgl. dazu § 42b Anm. 12) – erst recht, wenn die beschränkte EStPflcht erst im Laufe des Kj. eintritt oder wegfällt. An den weiteren Voraussetzungen – insbes. daran, dass der ArbN das gesamte Kj. über beim ArbG beschäftigt gewesen sein muss ist (Abs. 1 Satz 1) – ändert sich dadurch jedoch nichts.

